



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer 0290.02.02

Titel **Gebührenordnung**

Ausgabe Ausgabe vom 07.09.2015

Ausgabe vom 26.11.2012

Ausgabe vom 02.12.2005

Gültig ab 24.11.2015 - übersetzt

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Gebühren für Sondernutzungen und Veranstaltungen	4
III. Gebühren für die regelmässige Nutzung	5
IV. Abschliessende Bestimmungen	5

Gestützt auf das Reglement über die Benützung von kommunalen Lokalitäten Art. 16 erlässt der Gemeindevorstand folgende Gebührenordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

¹ Folgende Lokalitäten stehen zur Verfügung:

- a) Turnhalle mit Küche
- b) Bühne mit technischen Anlagen
- c) Garderoben mit Dusche
- d) Sitzungszimmer in der Halle / Schule
- e) Luftschutzkeller
- f) Foyer der Turnhalle
- g) Foyer des Schulhauses
- h) Aula
- i) Raum der alten Gemeindekanzlei
- j) Garage der alten Gemeindekanzlei

² Schulzimmer stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Zahlungsfrist

Art. 2

¹ Die Gebühren werden mit der Bewilligung in Rechnung gestellt und müssen vor der Benützung der jeweiligen Lokalität bezahlt werden.

II. GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN UND VERANSTALTUNGEN

Gebührenliste

Art. 3

¹ Für Sondernutzungen und Veranstaltungen der Benützer gemäss Art. 15 Abs. 2 werden keine Gebühren erhoben.

² Für Sondernutzungen und Veranstaltungen durch andere Benützer werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Turnhalle mit Küche | CHF 300.- |
| b) Bühne mit technischen Anlagen | CHF 50.- |
| c) Garderoben mit Dusche | CHF 50.- |
| d) Sitzungszimmer in der Halle / Schule | CHF 50.- |
| e) Luftschutzkeller | CHF 50.- |
| f) Foyer der Turnhalle | CHF 20.- |
| g) Foyer des Schulhauses | CHF 100.- |
| h) Aula | CHF 200.- |
| i) Raum der alten Gemeindeganzlei | CHF 200.- |
| j) Garage der alten Gemeindeganzlei | CHF 200.- |

Mehrere Anlässe

Art. 4

¹ Die Bewilligung muss für jeden Anlass bezahlt werden.

² Findet der Anlass an mehreren Tagen statt, ist die Bewilligung für alle Tage gültig, sofern es sich immer um den gleichen Anlass handelt.

III. GEBÜHREN FÜR DIE REGELMÄSSIGE NUTZUNG

Gebühren

Art. 5

¹ Die Luftschutzkeller und die Foyers stehen nicht für die regelmässige Nutzung zur Verfügung.

² Für die regelmässige Nutzung der Benutzer gemäss Art. 15 Abs. 2 werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) Turnhalle mit Küche | CHF 0.- |
| b) Bühne mit technischen Anlagen | CHF 0.- |
| c) Garderoben mit Dusche | CHF 0.- |
| d) Sitzungszimmer in der Halle/Schule | CHF 0.- |
| e) Luftschutzkeller | - |
| f) Foyer der Turnhalle | - |
| g) Foyer des Schulhauses | - |
| h) Aula | CHF 0.- |
| i) Raum der alten Gemeindekanzlei | - |
| j) Garage der alten Gemeindekanzlei | - |

³ Für die Benützung durch andere wird das dreifache der Sondernutzung erhoben.

IV. ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Diese Gebührenordnung tritt in Kraft, nachdem sie von dem Gemeindevorstand genehmigt wurde. Sie ersetzt alle vorherigen und kann jederzeit geändert werden.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	24.11.2015
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-